
50 Jahre, 50 Tipps

Wissen, das sich auszahlt!



Wolters Kluwer

Steuer**tipps**

50 Jahre, 50 Tipps

Wissen, das sich auszahlt!

© 2026 Wolters Kluwer Steuertipps GmbH

Postfach 10 01 61 · 68001 Mannheim
Telefon 0621/8626262
Telefax 0621/8626263
www.steuertipps.de

1. Auflage

Stand: Juli 2026

Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung sowie Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Alle Angaben wurden nach genauen Recherchen sorgfältig verfasst; eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ist jedoch ausgeschlossen.

Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit verwenden wir allgemein die grammatisch männliche Form. Selbstverständlich meinen wir aber bei Personenbezeichnungen immer alle Menschen unabhängig von ihrer jeweiligen geschlechtlichen Identität.

Autoren: Dr. Otto N. Bretzinger, Gerald Eckel, Thomas Frank, Stefan Horn, Annette Winkler

Redaktion: Dr. Torsten Hahn, Benedikt Naglik

Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle

Layout und Umschlaggestaltung: futurweiss kommunikationen, Wiesbaden

Bildquelle: © felix_brönnimann – stock.adobe.com

Printed in Poland

ISBN 978-3-96533-505-9

Steuertipps auf Social Media:



Vorwort

Liebe Leserinnen, lieber Leser,

50 Jahre – das ist mehr als ein runder Geburtstag. Es ist ein halbes Jahrhundert Erfahrung, Menschen durch Themen zu begleiten, die im Alltag oft als kompliziert, manchmal als lästig, aber fast immer als entscheidend empfunden werden: Steuern, Recht und Geld. Genau dafür steht Steuertipps seit fünf Jahrzehnten – für Orientierung, Verständlichkeit und vor allem für ganz konkrete Hilfe, wenn Regeln, Fristen und Möglichkeiten im Dickicht der Paragraphen unterzugehen drohen.

Dieser Jubiläumsratgeber ist unser »Best-of« zum 50-jährigen Bestehen – nicht als Rückblick mit Nostalgie, sondern als kompaktes, praxisnahes Werkzeug für heute. Du findest hier zehn Kernthemengebiete, die besonders häufig über Lebensentscheidungen, finanzielle Spielräume und echte Entlastung im Alltag mitentscheiden. Und zu jedem dieser Themen bekommst du fünf ausgewählte Tipps: kurz genug, um sie schnell mitzunehmen – und fundiert genug, um sie wirklich anwenden zu können.

Was dich in diesem Ratgeber erwartet – und warum das zählt

Steuern und Finanzen betreffen nicht nur »die Steuererklärung«. Sie stecken im Gehaltsgespräch, in der Entscheidung fürs Homeoffice, in Nebenverdiensten, in der Geldanlage, in Familienmodellen, in Fragen rund um Rente, Pflege und Absicherung. Viele Vorteile entstehen nicht dadurch, dass man jedes Detail auswendig kennt – sondern dadurch, dass man die richtigen Stellschrauben kennt: Was ist absetzbar? Wo lauern typische Fallstricke? Welche Nachweise sind wichtig? Und welche Regeln ändern sich gerade?

Genau hier setzen unsere 50 Tipps an. Sie zeigen dir nicht nur, »was geht«, sondern auch, »worauf es ankommt« – mit einem klaren Fokus auf Alltagsauglichkeit. Das spürst du schon bei den Steuer-Quick-Wins im Alltag: vom sinnvollen Umgang mit Arbeitgeberleistungen

über Mobilität bis zu klassischen Steuerboni im Haushalt. Genauso praxisnah geht es im Themenfeld Selbstständigkeit und Homeoffice weiter: Du bekommst Orientierung, wann ein »richtiges« Arbeitszimmer vorliegt, welche Pauschalen greifen können und welche typischen Fehler dich den Abzug kosten.

Moderne Lebensrealität: digital, flexibel – und steuerlich relevant

Ein Jubiläumsratgeber muss zeigen, dass Expertise nicht stehen bleibt. Deshalb greifen wir auch Themen auf, die vor wenigen Jahren noch Randerscheinungen waren – heute aber für viele ganz normal sind: Nebenverdienste über digitale Plattformen, Verkäufe, Vermietungen, Produkttests oder Einnahmen über Social Media. Hier gilt: »Klein« heißt nicht automatisch »egal«. Melderegeln, Grenzen, Nachweispflichten – und die entscheidende Frage, wann aus »privat« plötzlich »steuerpflichtig« wird – solltest du kennen, bevor das Finanzamt nachfragt.

Finanzwissen, das dich handlungsfähig macht

Steuertipps steht seit 50 Jahren auch dafür, finanzielle Entscheidungen verständlich zu machen, ohne sie zu vereinfachen. Im Abschnitt zu den Geldanlage-Grundlagen bekommst du deshalb kein Modewort-Bingo, sondern solide Grundlagen: Wie du Rendite, Sicherheit und Liquidität gegeneinander abwägst, warum Zeit (Stichwort Zinsszinseffekt) ein echter Hebel ist, und wie Diversifikation dich vor unnötigen Klumpenrisiken schützt. Das sind keine »Tricks« – das sind Prinzipien, die dich langfristig souveräner machen.

Und weil finanzielle Planung nicht im Depot endet, führt der Ratgeber konsequent weiter: zu Rente & Ruhestand – mit Blick auf Versorgungslücken, Steuerregeln im Alter und die Frage, wie du dich rechtzeitig klug aufstellst.

Familie, Recht, Absicherung: Wenn es wirklich darauf ankommt

Manche Themen begegnen dir nicht jeden Tag – aber wenn sie kommen, dann mit Wucht. Im Bereich zu Familie & Partnerschaft zeigen

wir dir, wie sich Patchwork-Konstellationen, Unterhalt, Sorgerechtsfragen oder Absicherung ohne Tauschein rechtlich und finanziell auswirken können. Es geht um Klarheit, damit du nicht erst im Konfliktfall merkst, was vorher ungeregelt blieb.

Ähnlich wichtig – und oft unterschätzt – ist das Thema Pflege, Betreuung und Behinderung. Pflege kann teuer werden, Regelungen sind komplex, und viele Entscheidungen müssen unter Zeitdruck getroffen werden. Umso hilfreicher ist es, die Grundmechanik zu verstehen: welche Leistungen es gibt, wo typischerweise Lücken entstehen und welche Vorsorgeoptionen realistisch sind.

Unser Anspruch seit 50 Jahren: verständlich, unabhängig, nutzbar

Was sich in 50 Jahren verändert hat, sind Gesetze, Lebensmodelle und Arbeitswelten. Was sich nicht verändert hat, ist unser Anspruch: Dir Informationen so zu geben, dass du sie nutzen kannst. Nicht als abstrakte Theorie, sondern als Hilfe zum Umsetzen. Darum sind die Tipps in diesem Ratgeber bewusst so gewählt, dass du sie direkt auf deine Situation übertragen kannst – egal ob du angestellt bist, selbstständig, die Familie managst, nebenbei etwas verdienst, fürs Alter planst oder dich um Angehörige kümmerst.

Dieser Jubiläumsratgeber ist auch ein Dankeschön: an alle, die Steuertipps über die Jahre begleitet haben – und an alle, die gerade erst anfangen, sich mit diesen Themen sicherer zu fühlen. Wenn du nach der Lektüre an ein, zwei Stellen denkst »Gut, dass ich das jetzt weiß« oder »Das setze ich direkt um«, dann hat dieser Ratgeber seinen Zweck erfüllt.

In diesem Sinne: Viel Freude beim Lesen – und vor allem viel Erfolg beim Anwenden.

Herzlich

dein Steuertipps-Team

Inhalt

1 **STEUER-QUICK-WINS IM ALLTAG: LOHN, MOBILITÄT, HAUSHALT . . . 13**

- 1.1 Tipp 1: Mit dem Deutschlandticket als Gehalts-Extra das Klima und den Geldbeutel schonen 13
 - 1.1.1 Möglichkeit 1: Der Arbeitgeber zahlt einen Zuschuss zu deinem D-Ticket 13
 - 1.1.2 Möglichkeit 2: Das Deutschlandticket als Jobticket vom Arbeitgeber 15
 - 1.1.3 Möglichkeit 3: Wenn du das D-Ticket (auch) für Dienstreisen (berufliche Auswärtstätigkeit) nutzt 17
- 1.2 Tipp 2: Mitarbeiterkapitalbeteiligungen. 17
- 1.3 Tipp 3: Fahrten mit dem Firmenwagen ins Büro notieren, kann Steuern sparen 20
- 1.4 Tipp 4: Vorauszahlung von Krankenkassenbeiträgen als Steuersparmodell. 24
- 1.5 Tipp 5: Den Steuerbonus für haushaltsnahe Aufwendungen optimal nutzen. 29

2 **SELBSTSTÄNDIG IM HOMEOFFICE: SO HOLST DU DAS MAXIMUM RAUS 35**

- 2.1 Tipp 1: Achte auf die räumliche Gestaltung deines Arbeitszimmers! 35
 - 2.1.1 Welche Voraussetzungen muss ein »richtiges« Arbeitszimmer erfüllen? 36
 - 2.1.2 Weitere Voraussetzung: Tätigkeitsmittelpunkt liegt im häuslichen Arbeitszimmer. 37
 - 2.1.3 Alle Voraussetzungen erfüllt: Abzug der tatsächlichen Kosten. 38
- 2.2 Tipp 2: Wann du dir die aufwendige Ermittlung deiner Arbeitszimmerkosten ersparen kannst! 39
 - 2.2.1 Wann macht die Jahrespauschale für dich Sinn? 40
 - 2.2.2 Was du bei der Jahrespauschale beachten musst 42

2.3	Tipp 3: Auch ohne Arbeitszimmer kannst du Kosten absetzen ..	43
2.3.1	Wann erfüllst du die Voraussetzungen für die Tages- pauschale?	44
2.3.2	In welcher Höhe darfst du Betriebsausgaben ansetzen? ..	46
2.4	Tipp 4: Vergiss nicht, auch die Kosten für Arbeitsmittel und Einrichtung abzuziehen!	47
2.4.1	Was gehört zu Arbeitsmitteln und Einrichtung?	48
2.4.2	Kosten sofort abziehen oder abschreiben?	48
2.4.3	Besonderheit bei den Kosten für Laptop, Software & Co.	51
2.5	Tipp 5: Aufpassen, wenn du ein häusliches Arbeitszimmer in deiner eigenen Immobilie hast!	51
2.5.1	Die Folgen, wenn dein Arbeitszimmer zum Betriebsvermögen gehört.	52
2.5.2	Arbeitszimmer ist Betriebsvermögen: So kannst du es ändern!	53

3 WAS DU WISSEN SOLLTEST, WENN DU NEBENBEI AUF DIGITALEN PLATTFORMEN GELD VERDIENST57

3.1	Tipp 1: Mit Privatverkäufen auf eBay & Co. kannst du meist steuerfrei was dazuverdienen.	58
3.1.1	Unproblematisch: Gelegentlicher Verkauf von Gegenständen des täglichen Gebrauchs	59
3.1.2	Bei diesen Privatverkäufen will das Finanzamt Steuern haben	60
3.1.3	Weshalb das Finanzamt über deine Verkäufe auf eBay & Co. Bescheid weiß	61
3.2	Tipp 2: Aufpassen: Wann aus einem steuerfreien Neben- verdienst steuerpflichtige Einnahmen werden	63
3.2.1	Deine Verkäufe werden gewerblich	63
3.2.2	Bei Vermietungen geht es ganz schnell mit den Steuern los	64
3.2.3	Auch bei Tests und Bewertungen kann Steuer anfallen ..	66
3.3	Tipp 3: Verdienst du Geld über Instagram, TikTok & Co., geht es gleich mit den Steuern los	68
3.3.1	Einkommensteuer: Dein Gewinn aus deiner Social- Media-Tätigkeit wird berücksichtigt!	69
3.3.2	Umsatzsteuer: ja oder nein?	72
3.3.3	Wann fällt Gewerbesteuer an?	72

3.4	Tipp 4: Auf einmal selbstständig und Gewerbebetrieb? Denk an deine Pflichten!	73
3.4.1	So meldest du ein Gewerbe an	74
3.4.2	Denk an den »Fragebogen zur steuerlichen Erfassung« ..	74
3.4.3	Auswirkungen auf die Krankenversicherung?	76
3.4.4	Pflicht zur Einkommensteuererklärung	76
3.5	Tipp 5: So fällt bei deinem Nebenverdienst keine Umsatz- steuer an	77
3.5.1	Vereinfachung: Die Kleinunternehmer-Regelung	78
3.5.2	Umsatzsteuer zahlen kann auch vorteilhaft sein	80
4	GELDANLAGE FÜR EINSTEIGER – DEPOTSTART, ETFS, RISIKOSTREUUNG.....	83
4.1	Tipp 1: Das magische Dreieck der Geldanlage – Verstehe die drei Kräfte, die jede Investition bestimmen	83
4.2	Tipp 2: Der Zinseszinsseffekt – Warum Zeit dein mächtigs- ter Verbündeter beim Investieren ist	86
4.3	Tipp 3: Diversifikation – Warum du niemals alles auf eine Karte setzen solltest.....	90
4.4	Tipp 4: Bevor du investierst – Baue einen Notgroschen auf und tilge teure Schulden.....	94
4.5	Tipp 5: Exchange Traded Funds – Der einfachste und kostengünstigste Weg zum Vermögensaufbau für Einsteiger ...	98
5	FAMILIE & PARTNERSCHAFT – RECHTE, PFLICHTEN, FAIRE LÖSUNGEN.....	103
5.1	Tipp 1: Patchworkfamilie – Wer darf entscheiden, wer muss zahlen, wer erbt?	103
5.2	Tipp 2: Zusammenleben ohne Trauschein – Wie du deine Rechte sichern kannst.....	109
5.3	Tipp 3: Ehevertrag – Unromantisch oder sinnvoll?	116
5.4	Tipp 4: Trennung und Scheidung ohne Rosenkrieg – Was Paare bei Trennung und Scheidung vertraglich regeln können .	122
5.5	Tipp 5: Unterhalt nach der Scheidung – Wann dein/-e Ex zahlen muss	128

6	RENTE & RUHESTAND – RENTENLÜCKE SCHLIESSEN, STEUERN SPAREN	135
6.1	Tipp 1: Die Rentenlücke – So findest du heraus, wie viel Geld dir im Alter wirklich fehlt.	135
6.2	Tipp 2: Private Altersvorsorge – Welche Möglichkeiten du hast und wie du die richtige Strategie findest	138
6.3	Tipp 3: Früher in den Ruhestand – So planst du deinen Weg in die vorzeitige Rente	144
6.4	Tipp 4: Gut zu wissen – Die Grundregeln zu Steuern im Rentenalter	150
6.5	Tipp 5 : Hoher Steuerfreibetrag für Arbeit im Rentenalter – die sogenannte Aktivrente	154
7	PFLEGE & BETREUUNG – VORSORGE TREFFEN, ENTSCHEIDUNGEN SICHERN, ANSPRÜCHE KENNEN.	159
7.1	Tipp 1: Pflege ist teuer – Finanzierungslücke rechtzeitig schließen.	159
7.2	Tipp 2: Angehörige pflegen und arbeiten – So lässt sich Job und Pflege verbinden	164
7.3	Tipp 3: Pflegeheimkosten stemmen – Welche Leistungen du bekommst und was du selbst zahlen musst	170
7.4	Tipp 4: Rechtliche Vorsorge durch Vorsorgevollmacht – Selbst entscheiden statt Betreuung	176
7.5	Tipp 5: Rechtliche Vorsorge durch Betreuungsverfügung – Gesetzliche Betreuung nach eigenen Vorstellungen sicherstellen	182
8	BEHINDERUNG: ANERKENNUNG, RECHTE, NACHTEILS-AUSGLEICHE	189
8.1	Tipp 1: Wenn deine Gesundheit bewertet wird – Das Verfahren zur Feststellung des Grades der Behinderung	189
8.2	Tipp 2: Barrierefreie Kommunikation – Hilfen und finanzielle Vergünstigungen für Menschen mit Behinderung ..	195
8.3	Tipp 3: Deine Mobilität im Straßenverkehr – Hilfen und Erleichterungen für Menschen mit Behinderung.	200
8.4	Tipp 4: Barrierefrei wohnen – dein Recht auf eine angepasste Mietwohnung.	206
8.5	Tipp 5: Arbeiten mit Behinderung – Unterstützung und Schutz im Arbeitsalltag.	211

9	ERBEN & VERSCHENKEN – NACHLASS REGELN, STEUERN VERMEIDEN	219
9.1	Tipp 1: Den Nachlass ordnen – analog wie digital	219
9.2	Tipp 2: Das richtige Testament spart Steuern: Berliner Testament – oft gewählt, obwohl es teuer werden kann	223
9.3	Tipp 3: Schenke zur rechten Zeit.	225
9.4	Tipp 4: Familienheim als Steuersparmodell	229
9.5	Tipp 5: Enkel helfen Steuern sparen – ein ganz anderer Enkeltrick	233
10	WOHNEN & VERMIETEN: MIETE, RECHT, STEUERVORTEILE	237
10.1	Tipp 1: Energetisch sanieren und clever Steuern sparen	237
10.1.1	Unterschied zu Handwerkerleistungen	237
10.1.2	Das sind die Bedingungen.	238
10.1.3	Diese Maßnahmen sind gefördert	238
10.1.4	So bekommst du die Förderung	240
10.2	Tipp 2: Zu schnelles Renovieren kostet Steuervorteile	241
10.2.1	So vermeidest du die Abschreibung als anschaffungsnahe Herstellungskosten	242
10.3	Tipp 3: Mietverträge mit Angehörigen clever gestalten.	245
10.3.1	Diese Kriterien prüft das Finanzamt	246
10.3.2	Die Vermietung an Unterhaltsempfänger	247
10.3.3	Hier sind die Grenzen der Gestaltung	248
10.4	Tipp 4: Wohnraum im Alter anpassen und Steuern sparen – Vermietung zwischen Eltern und Kindern	248
10.4.1	Auf die Gestaltung kommt es an.	249
10.4.2	So macht ihr es richtig	250
10.4.3	Wie ändert sich die Steuerbelastung?	250
10.4.4	Für wen eignet sich diese Gestaltung	251
10.4.5	Die Vorteile noch einmal im Überblick.	251
10.4.6	Darauf müsst ihr achten.	252
10.5	Tipp 5: Immobilien steuerfrei verkaufen – Verkaufszeitpunkt und Nutzung entscheiden.	253
10.5.1	Selbst genutzte Immobilien	253
10.5.2	Immobilien, die anderen zur Nutzung überlassen werden	254

1 Steuer-Quick-Wins im Alltag: Lohn, Mobilität, Haushalt

Thomas Frank

1.1 Tipp 1: Mit dem Deutschlandticket als Gehalts-Extra das Klima und den Geldbeutel schonen

Mit einem Deutschlandticket (D-Ticket) kannst du deutschlandweit alle Verkehrsmittel des öffentlichen Nahverkehrs nutzen. Das Deutschlandticket gibt es im monatlich kündbaren Abonnement und kostet seit Januar 2026 monatlich 63,- €. Interessant für dich – zum Beispiel für das nächste Gehaltsgespräch – sind sicherlich die steuerlichen Möglichkeiten und Vorteile einer Beteiligung deines Arbeitgebers am Deutschlandticket.

1.1.1 Möglichkeit 1: Der Arbeitgeber zahlt einen Zuschuss zu deinem D-Ticket

Zahlt dein Arbeitgeber **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** – also on top – einen Zuschuss zum von dir erworbenen Deutschlandticket, ist dieser Zuschuss bis in Höhe des Kaufpreises für das Ticket von derzeit 63,- € monatlich gemäß § 3 Nr. 15 EStG **steuer- und sozialversicherungsfrei**, da das Ticket nur zu Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr berechtigt. Das gilt auch für ein kostenpflichtiges Upgrade des Deutschlandtickets – zum Beispiel für die Benutzung der 1. Klasse und/oder für die Fahrradmitnahme (H 3.15 (Deutschland-Ticket) LStH 2026). Die Freigabe des Deutschlandtickets für bestimmte IC-/ICE-Verbindungen ist für die Steuerbefreiung nicht schädlich.

Diese Steuerbefreiung gilt **nicht**, wenn der Arbeitgeber den Zuschuss **im Wege einer Gehaltsumwandlung oder eines Gehaltsverzichtes** gewährt.

Der Haken an der Steuerbefreiung: **Die nach § 3 Nr. 15 EStG steuerfreien Arbeitgeberleistungen mindern** den bei den **Werbungskosten** als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag für den Weg zur Arbeit (erste Tätigkeitsstätte). Der Arbeitgeber muss deshalb für das Finanzamt den Jahresbetrag der auf die Entfernungspauschale anzurechnenden steuerfreien Zuschüsse in Zeile 17 der Lohnsteuerbescheinigung angeben. In der Steuererklärung wird dieser elektronisch ans Finanzamt übermittelte Betrag in der Anlage N in der Zeile unter »Arbeitgeberleistungen/Fahrtkostenzuschüsse« berücksichtigt. Die Minderung der Entfernungspauschale erfolgt maximal bis auf 0,- € und wird unabhängig davon durchgeführt, ob du die vom Arbeitgeber bezuschusste Fahrberechtigung auch tatsächlich für den Weg zur Arbeit nutzt.

Das muss aber nicht zwingend für dich ein finanzieller Nachteil sein: Vor allem bei geringer Entfernung zum Arbeitsplatz und niedrigen weiteren Werbungskosten wirkt sich diese Minderung oft gar nicht steuererhöhend aus, denn den Arbeitnehmer-Pauschbetrag in Höhe von 1.230,- € jährlich erhältst du in jedem Fall. Und falls es doch nachteilig ist, gibt es noch einen Ausweg:

Alternativ zu dieser Steuerfreiheit kann der Arbeitgeber stattdessen einheitlich für ein Kalenderjahr die an dich gezahlten Zuschüsse **mit 25 % pauschal versteuern** (zzgl. Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der pauschalen Lohnsteuer und zzgl. pauschale Kirchensteuer in Höhe von 8 % oder 9 % der pauschalen Lohnsteuer). Für dich bleibt auch in diesem Fall der Zuschuss steuerfrei und beitragsfrei in der Sozialversicherung. Vorteil für dich bei dieser Variante: Der Arbeitgeberzuschuss wird dann nicht auf die Entfernungspauschale angerechnet und deshalb auch nicht in der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen. In diesem Fall bleibt der Zuschuss **auch** dann für dich steuerfrei, wenn diese Arbeitgeberleistung **im Wege einer Gehaltsumwandlung** erfolgt (§ 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 40 Abs. 2 Satz 4 EStG).

Diese steuerlichen Regeln **gelten auch, wenn du das Deutschlandticket gar nicht für den Weg zur Arbeit, sondern ausschließlich privat nutzt.**

1.1.2 Möglichkeit 2: Das Deutschlandticket als Jobticket vom Arbeitgeber

Die vorherigen Ausführungen zum Arbeitgeber-Zuschuss für ein von dir erworbenes D-Ticket gelten grundsätzlich auch, wenn der Arbeitgeber dir das Deutschlandticket als Jobticket unentgeltlich oder verbilligt zur Verfügung stellt und in diesem Fall die Arbeitgeberleistung einen **Sachbezug** darstellt. Denn auch der geldwerte Vorteil in Form von Sachleistungen kann unter den genannten Voraussetzungen nach § 3 Nr. 15 EStG steuerfrei sein oder alternativ vom Arbeitgeber mit 25 % pauschal versteuert werden.

Beim Jobticket gibt es noch folgende Besonderheit: Wird das Deutschlandticket mit mindestens 15,75 € (= 25 % des Ausgabepreises von 63,– €) vom Arbeitgeber bezuschusst, gibt es auf das Ticket einen Rabatt von 5 %. Voraussetzung für diesen Rabatt ist ein Rahmenvertrag des Arbeitgebers zum Beispiel mit einem Verkehrsverbund oder der Deutschen Bahn. Dieser Rabatt in Höhe von 3,15 € ist kein Arbeitslohn. Berücksichtigt für die Ermittlung des geldwerten Vorteils wird somit nur der Kaufpreis des Arbeitgebers von 59,85 € und davon werden – wegen des 4-prozentigen Bewertungsabschlages für Sachbezüge nach R 8.1 Abs. 2 Satz 3 LStR – lediglich 96 % und somit 57,46 € monatlich angesetzt. Von dir geleistete Zuzahlungen vermindern noch entsprechend den (ggf. nach § 3 Nr. 15 EStG steuerfreien) **geldwerten Vorteil des Jobtickets.**

In Zeile 17 der Lohnsteuerbescheinigung weist der Arbeitgeber den Jahresbetrag der steuerfrei gelassenen geldwerten Vorteile aus, die in der Steuererklärung auf den bei den Werbungskosten als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag angerechnet werden.



Ben fährt an 230 Arbeitstagen im Jahr 2026 an die 10 km entfernte erste Tätigkeitsstätte. Seit 1.1.2026 stellt ihm sein Arbeitgeber zusätzlich zum Gehalt das **Deutschlandticket** als Jobticket verbilligt zur Verfügung. Ben leistet hierfür eine monatliche Zuzahlung von 20,- €. Der steuerfreie geldwerte Vorteil berechnet sich so (H 8.1 (1–4) (Deutschland-Ticket) LStH 2026):

Kaufpreis 59,85 €, davon 96 % =	57,46 €
monatliche Zuzahlung	<u>./. 20,- €</u>
monatlicher steuerfreier geldwerter Vorteil	37,46 €

Für das Jahr 2026 ergibt das einen steuerfreien geldwerten Vorteil in Höhe von 449,52 € (12 Monate × 37,46 €). Diesen Betrag gibt der Arbeitgeber in Zeile 17 der Lohnsteuerbescheinigung 2026 an.

In seiner Steuererklärung 2026 kann er als Entfernungspauschale geltend machen: (230 Tage × 10 km × 0,38 €/km =) 874,- €. Davon zieht das Finanzamt 449,- € ab, sodass letztlich 425,- € als Werbungskosten abziehbar sind – gleich, ob Ben mit öffentlichen Verkehrsmitteln, dem Fahrrad oder mit dem Pkw zur Arbeit fährt.

Die Anrechnung des steuerfreien geldwerten Vorteils wirkt sich aber nicht in jedem Fall negativ aus: Sofern Ben (ohne Gewerkschaftsbeiträge) keine weiteren Werbungskosten über 356,- € hat (1.230,- € ./. 874,- €), würde sich die steuerfreie Arbeitgeberleistung nicht steuererhöhend auswirken, da als Werbungskosten immer zumindest der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.230,- € jährlich steuermindernd berücksichtigt wird.

Steht dir das Jobticket im Wege einer Gehaltsumwandlung als Sachbezug zur Verfügung, kann das Ticket zwar nicht nach § 3 Nr. 15 EStG steuerfrei sein, aber gegebenenfalls im Rahmen der monatlichen **50-Euro-Freigrenze für Sachbezüge** steuerfrei bleiben. Zu beachten ist hier aber: Der geldwerte Vorteil darf zusammen mit allen anderen ebenfalls unter die Prüfung der Freigrenze fallenden Sachbezügen die 50-Euro-Grenze im Monat nicht überschreiten.

1.1.3 Möglichkeit 3: Wenn du das D-Ticket (auch) für Dienstreisen (berufliche Auswärtstätigkeit) nutzt

In diesem Fall kann der Arbeitgeber deine Kosten für ein Deutschlandticket in voller Höhe nach § 3 Nr. 13 oder Nr. 16 EStG steuerfrei als Reisekosten erstatten, wenn im jeweiligen Kalendermonat die Kosten ersparter Einzelfahrscheine für die dienstlichen Fahrten den Preis des Deutschlandtickets erreichen oder übersteigen. In welchem Umfang mit dem D-Ticket private Fahrten unternommen werden, spielt keine Rolle.

1.2 Tipp 2: Mitarbeiterkapitalbeteiligungen

Bei immer mehr Unternehmen hast du als Arbeitnehmer die Möglichkeit, Mitarbeiterkapitalbeteiligungen – steuerlich als **Vermögensbeteiligungen** bezeichnet – zu erwerben. Es gibt sie zum Beispiel in Form von Aktien, Genussscheinen oder stillen Beteiligungen. Der Arbeitgeber überlässt den Arbeitnehmern die Vermögensbeteiligungen oft verbilligt zu einem Vorzugspreis oder sogar unentgeltlich.

Soweit der **Preis**, zu dem du die Vermögensbeteiligung erwirbst, zu deinen Gunsten von deren **Wert** abweicht, entsteht ein **geldwerter Vorteil**. Dieser Unterschiedsbetrag zwischen dem Wert der Vermögensbeteiligung und dem von dir gezahlten Preis ist grundsätzlich steuerpflichtiger Arbeitslohn, wenn die Zuwendung durch das Arbeitsverhältnis veranlasst ist. Es gibt hier aber eine Steuerbegünstigung in Form eines Steuerfreibetrages für Vermögensbeteiligungen:

Der geldwerte Vorteil aus der verbilligten oder unentgeltlichen Überlassung bestimmter Vermögensbeteiligungen ist bis zu insgesamt **2.000,- € jährlich steuer- und sozialabgabenfrei** (§ 3 Nr. 39 EStG).

Voraussetzung für die Steuerfreiheit: Die Vermögensbeteiligung muss mindestens all jenen Arbeitnehmern offenstehen, die bei Bekanntgabe des Angebots ein Jahr oder länger ununterbrochen beim Unternehmen angestellt sind.

Von diesem Steuerfreibetrag können alle **Arbeitnehmer** profitieren, die **in einem gegenwärtigen Arbeitsverhältnis** (Haupt- oder Nebenjob) zum Unternehmen stehen. Dazu gehören auch Minijobber, Teilzeitkräfte, Auszubildende sowie Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis zum Beispiel während der Elternzeit oder des Mutterschutzes ruht oder die sich in der Freistellungsphase einer Altersteilzeit befinden.

Wechselst du während des Jahres den **Arbeitgeber**, kannst du in diesem Jahr den Steuerfreibetrag sowohl beim alten als auch beim neuen Arbeitgeber beanspruchen. Wer gleichzeitig **mehrere Arbeitsverhältnisse** hat, darf den Freibetrag mehrfach nutzen.

Begünstigt sind nur Vermögensbeteiligungen »am Unternehmen des Arbeitgebers«. Dazu gehören bei dieser Regelung auch Unternehmen, die demselben Konzern im Sinne von § 18 AktG angehören (sog. Konzernklausel). Für diese innerbetrieblichen Vermögensbeteiligungen sind bestimmte Anlageformen vorgeschrieben, die weitgehend mit den Anlagemöglichkeiten für vermögenswirksame Leistungen identisch sind. Dazu gehören zum Beispiel Belegschaftsaktien, vom Arbeitgeber ausgegebene Genussscheine, Wandel- oder Gewinnschuldverschreibungen. Nicht begünstigt sind inländische und ausländische Investmentanteile.

Als **Wert der Vermögensbeteiligung** gilt der gemeine Wert. Das ist bei börsennotierten Vermögensbeteiligungen **in der Regel der Kurswert**.



Emily erhält am 1.6.2026 von ihrem Arbeitgeber zehn Aktien mit einem Börsenkurs von jeweils 300,- € verbilligt zu einem Preis von jeweils 50,- €. So viel muss Emily versteuern:

Wert der Aktien	3.000,- €
gezahlter Preis	<u>./. 500,- €</u>
geldwerter Vorteil	= 2.500,- €
steuerfrei nach § 3 Nr. 39 EStG	<u>./. 2.000,- €</u>
steuerpflichtiger Arbeitslohn	= 500,- €

Der Arbeitgeber muss die Vermögensbeteiligung als **Sachbezug** gewähren, also kostenlos oder verbilligt überlassen. Erhältst du von deinem Arbeitgeber Geld, um damit die Vermögensbeteiligung zu erwerben, wird hierfür der Freibetrag nicht gewährt.

Die Vermögensbeteiligung kann auch im Rahmen einer **Gehalts-umwandlung** erworben werden. Dies ist nicht schädlich für den Steuerfreibetrag. Anders in der Sozialversicherung: Hier ist eine Beitragsfreiheit nur bei zusätzlich zum Gehalt gewährten Leistungen möglich.

Nicht als Arbeitslohn steuerpflichtig sind

- **vom Arbeitgeber übernommene Nebenkosten**, die mit der Überlassung von Vermögensbeteiligungen verbunden sind (z.B. Notariatsgebühren, Eintrittsgelder im Zusammenhang mit Geschäftsguthaben bei einer Genossenschaft oder Kosten für Registereintragungen);
- **vom Arbeitgeber übernommene Depotgebühren**, die durch die Festlegung der Wertpapiere für die Dauer einer vertraglich vereinbarten Sperrfrist oder zur Minderung des administrativen Aufwands (z.B. für ein zentral verwaltetes Sammeldepot) entstehen sowie eine
- **kostenlose Depotführung durch den Arbeitgeber.**

Wie lange du die nach § 3 Nr. 39 EStG steuerlich begünstigt überlassene Vermögensbeteiligung behältst, spielt für den Freibetrag keine Rolle. Da es für diese Steuerbegünstigung **keine gesetzlichen Sperr- bzw. Haltefristen** gibt, kannst du die Vermögensbeteiligung bereits unmittelbar nach der Überlassung ohne Auswirkung auf den Freibetrag veräußern.

Mit der Übertragung der Vermögensbeteiligung (Erlangung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht) an dich als Arbeitnehmer **geht diese in dein Privatvermögen über**. Nach der Übertragung erhaltene Ausschüttungen, Zinsen oder erzielte Veräußerungsgewinne werden somit meist nach den Regeln für Einkünfte aus Kapitalvermögen besteuert.